

Podeste, Treppen, Leitern

Dieses Merkblatt dient zur Erläuterung der Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen der Hamburg Messe und Congress GmbH Punkt 5.6

Podeste auf Messeständen und deren Zugänge bedürfen einer besonderen Betrachtung da hier eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Besonders beachtenswert ist dies, wenn die Besucher der Veranstaltung Zugang zu diesen Einbauten erhalten sollen. Das Schutzziel ist hierbei die Absturzsicherung von Personen.

Konstruktion eines Podestes

Die Unterkonstruktion von Podesten muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Der Fußboden muss fugendicht und frei von Stolperfallen sein.

Ist der Bereich für Besucher zugänglich, benötigen Sie ab einer Höhe von 20cm eine geeignete Absturzsicherung für Personen.

Absturzsicherung

Im Besucherbereich ist grundsätzlich eine Absturzsicherung in Form eines Geländers, einer Umwehrgang, einer Wand, einer Glaswand oder eines Absperrgitters vorzusehen. Die notwendige Mindesthöhe beträgt 1,10m. Ist mit der Anwesenheit von Kindern zu rechnen, ist die Absturzsicherung so auszuführen, dass das Übersteigen erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile untereinander darf seitlich maximal 12 cm betragen.

Notwendige Belastungsfähigkeit

Gemäß der DIN 1055 müssen Podeste und Treppen eine bestimmte Belastungsfähigkeit, je nach Nutzung, aufweisen (Auszug aus der DIN):

Nutzung	Verkehrslast
Büroraum – nicht öffentlich	2 kN/m ²
Podest, für Besucher zugänglich, feste Sitzplätze	5 kN/m ²
Podest, für Besucher zugänglich, ohne feste Sitzplätze	7,5 kN/m ²
Treppen	5 kN/m ²

Die Absturzsicherung muss dem Druck einer Personengruppe standhalten. Hier werden gem. der DIN 1055 mindestens 1 kN/m in Holmhöhe angesetzt. Für starken Publikumsdruck ist dieser Wert nicht ausreichend. 2 kN/m bietet eine gute Grundlage für die Planung, so lange nicht mit Extremsituationen zu rechnen ist.

Nutzung der Flächen unterhalb eines Podestes

Der Bereich unterhalb eines Podestes kann natürlich genutzt werden. Ist dies der Fall greifen die Regelungen zu Standüberdachungen gemäß der Technischen Richtlinien Punkt 5.4.2 bzw. zu mehrgeschossigen Ständen Punkt 5.9 Dies gilt auch, wenn der Bereich als Lagerfläche genutzt wird!

Zugänge zu den Podesten

Der Zugang für Besucher soll über eine Treppe führen. Eine Treppe benötigt beidseitig einen festen Handlauf ohne freie Enden. Die Anforderungen an den Handlauf in Bezug auf statische Beanspruchung und bauliche Ausführung decken sich mit denen an die Absturzsicherungen (s. o.). Die Stufenhöhe einer Treppe darf maximal 19cm betragen. Die Stufentiefe muss mindestens 26cm betragen.

Fragen Sie uns, wenn Sie Rat oder Hilfe brauchen!

Abteilung Messe und Ausstellungstechnik Telefon: +49 40 3569 2528

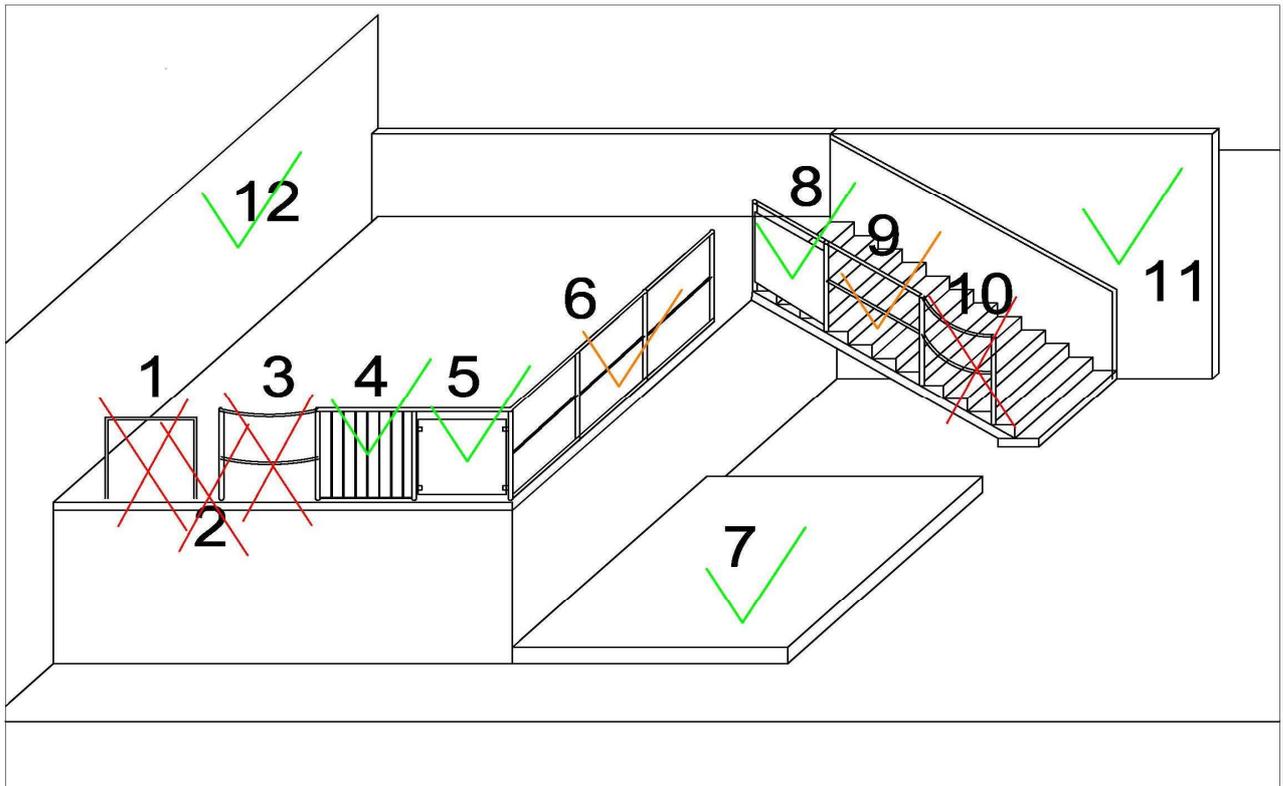
Dieses Merkblatt dient zur Erläuterung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnungen, der entsprechenden DIN Normen sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

Ab einer Podestgröße von 100m² wird eine minimale Treppenbreite von 120cm notwendig. Sie benötigen dann außerdem einen zweiten, unabhängigen Fluchtweg vom Podest in die Halle.

Bereiche ohne Besucherzugang

Hier gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes. Insbesondere die Notwendigkeit einer Absturzsicherung unterscheidet sich von der oben genannten Forderung und ist in der BGV C1 §6 festgelegt. Diese Vorschriften erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

Skizze zur Erläuterung



- Legende:**
- 1 unzulässig. Zu niedrig und die Mittelstrebe fehlt
 - 2 unzulässig. Zu großer Abstand zwischen den Geländerteilen
 - 3 + 10 unzulässig. Verwendung von Seilen als Holme. Keine Griffsicherheit.
 - 4 zulässig. Gitter erschwert Übersteigen.
 - 5 + 8 zulässig. Gefüllte Fläche unterhalb eines griffsicheren Handlaufes. Erschwert übersteigen.
 - 6 + 9 bedingt Zulässig. Unzulässig, wenn die Anwesenheit von Kindern zu erwarten ist.
 - 7 zulässig. niedriges Podest bis 20cm benötigt kein Geländer.
 - 11 zulässig. Durchgehender, endloser Handlauf auf beiden Seiten der Treppe.
 - 12 zulässig. Rückwand als Absturzsicherung. Achtung, auch hier muss der Nachweis erbracht werden können, dass die erforderliche Last einer Personengruppe aufgenommen werden kann.

Leitern

Leitern sind für Besucher unzulässig. Für die sonstige Verwendung von Leitern gelten die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Fragen Sie uns, wenn Sie Rat oder Hilfe brauchen!

Abteilung Messe und Ausstellungstechnik Telefon: +49 40 3569 2528

Dieses Merkblatt dient zur Erläuterung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnungen, der entsprechenden DIN Normen sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.